S 10 SB 822/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 SB 822/98
Datum	04.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 SB 117/00
Datum	26.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 04.07.2000 aufgehoben und der Bescheid des Beklagten vom 30.09.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.11.1998 abgeÃ¤ndert.
II. Der Beklagte wird verpflichtet, dem KlÃ¤ger die Merkzeichen G und B Ã¼ber den 30.09.1998 hinaus zu gewÃ¤hren.
III. Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem KlÃ¤ger die Merkzeichen G und B Ã¼ber den 30.09.1998 hinaus zustehen.

Der Beklagte stellte bei dem am 1941 geborenen KlÃ¤ger auf dessen Antrag vom 05.07.1997 mit Bescheid vom 15.09.1997 (erstmals) einen Grad der Behinderung (GdB) von 40 fest. Im Widerspruchsverfahren begehrte der KlÃ¤ger die Feststellung eines hÃ¶heren GdB und die GewÃ¤hrung der Merkzeichen G, H, aG und B. Der

Beklagte erhÃ¶hte mit Teilabhilfebescheid vom 30.09.1998 den GdB ab Antragstellung auf 60 und stellte als Behinderungen fest: 1. Neurochirurgisch operativ behandelter Nervus axillaris-Abriss links (Einzel-GdB 30) 2. Spalthautdeckung eines traumatischen FuÃdefekts links Versteifung des oberen Sprunggelenkes links Versteifung des unteren Sprunggelenkes links (Einzel-GdB 30) 3. Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule Degenerative VerÃ¤nderungen (Einzel-GdB 20) 4. Bluthochdruck (Einzel-GdB 10)

Die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Merkzeichen B, G, aG, Bl, H, RF und 1.Klasse verneinte er.

Den Widerspruch im Ãbrigen wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24.11.1998 zurÃ¼ck.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Bayreuth hat der KlÃ¤ger die Feststellung eines hÃ¶heren GdB und die GewÃ¤hrung der Merkzeichen G, aG, H und B begehrt. Der vom SG mit Gutachten vom 18.05.1999 terminsÃ¤rztlich gehÃ¶rte Prof.Dr.H.S. hat den Gesamt-GdB des KlÃ¤gers mit 60 eingeschÃ¤tzt und die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Merkzeichen G und B bis Ende September 1998 bejaht. Der gemÃ¤Ã Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gehÃ¶rte Dr.H.G. hat in seinem Gutachten vom 08.07.1999 die Behinderungen mit einem Gesamt-GdB von 60 bewertet und die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Merkzeichen G, H und B bejaht.

Der Beklagte hat nach Einholung einer versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme des Dr.H.T. vom 06.08.1999 mit Schriftsatz vom 29.10.1999 (Eingang beim SG am 03.11.1999) angeboten, die Merkzeichen B und G fÃ¼r die Zeit vom 05.07.1997 (Antragstellung) bis 30.09.1998 zu gewÃ¤hren. Der KlÃ¤ger hat daran festgehalten, dass ihm die Merkzeichen B und G auch fÃ¼r die Zeit nach dem 30.09.1998 zuerkannt werden (Schreiben vom 20.04.2000 und 17.05.2000). Weitere Merkzeichen und die Feststellung eines hÃ¶heren GdB hat er nicht mehr geltend gemacht (Schreiben vom 15.03.2000).

Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 04.07.2000 "die Ã¼ber das angenommene Teil-Anerkenntnis vom 03.11.1999 hinausgehende Klage" abgewiesen. Die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung des Merkzeichens G Ã¼ber den 30.09.1998 hinaus hat es deshalb verneint, weil der Einzel-GdB fÃ¼r die Behinderung des linken FuÃes nur 30 betrage. Die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung des Merkzeichens B hat es nicht fÃ¼r gegeben erachtet, weil der KlÃ¤ger die bei ihm mÃ¶glicherweise in Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln bestehende erhÃ¶hte Unfallgefahr durch das Festhalten mit der uneingeschrÃ¤nkt funktionsfÃ¤higen rechten Hand und durch erhÃ¶hte Aufmerksamkeit kompensieren kÃ¶nne.

Gegen diesen Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und die Zuerkennung der Merkzeichen B und G Ã¼ber den 30.09.1998 hinaus begehrt. Der Senat hat von dem OrthopÃ¤den Dr.A.D. ein Gutachten vom 08.12.2000/09.02.2001/23.03.2001 eingeholt. Dieser hat beim KlÃ¤ger die

gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung der Merkzeichen G und B bejaht. Der Beklagte hat sich mit versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahmen des Chirurgen Dr.H. vom 11.01.2001, 08.03.2001 und 25.04.2001 gegen das Gutachten des Dr.A.D. gewandt. Der KlÃ¤ger hat Fotos vom 18.09.2001 seines linken FuÃes vorgelegt, die eine groÃe und kleine offene Wunde im FuÃsohlenbereich zeigen, des Weiteren ein Gutachten vom 16.02.2001 des Ltd. Arztes der Unfallchirurgischen Abteilung des Klinikums Kulmbach, Dr.H. , ferner Ã¤rztliche Atteste des Dr.S. vom 20.09.2001 und des Dr.K. vom 24.09.2001.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklÃ¤rt.

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragt, den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 04.07.2000 aufzuheben und den Abhilfe-Bescheid vom 30.09.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.11.1998 abzuÃ¤ndern und dem KlÃ¤ger die Merkzeichen G und B Ã¼ber den 30.09.1998 hinaus zuzuerkennen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 04.07.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die Schwerbehindertenakten des Beklagten, die beigezogene Unfallakte der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, Gebietsverwaltung Ost, 5-96/13725/3E und die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht (Â§Â§ 143, 151 SGG) eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Dem KlÃ¤ger stehen die Merkzeichen G und B Ã¼ber den 30.09.1998 hinaus zu.

Die Entscheidung konnte mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten durch den Berichterstatter ergehen (Â§ 155 Abs 3 und 4 SGG; Meyer-Ladewig, SGG, 6.Auflage, Â§ 155 Rdnr 11).

Streitig ist nur noch die GewÃ¤hrung der Merkzeichen G und B Ã¼ber den 30.09.1998 hinaus. Das SG hat das "Teilvergleichsangebot" des Beklagten vom 29.10.1999 zu Recht als Teilanerkenntnis gewertet. Der KlÃ¤ger hat dieses Teilanerkenntnis mit Schreiben vom 20.04. und 17.05.2000 konkludent angenommen, indem er erklÃ¤rt hat, die Merkzeichen B und G mÃ¼ssten ihm auch fÃ¼r die Zeit nach dem 30.09.1998 zuerkannt werden. FÃ¼r die Form der Annahme gelten dieselben Vorschriften wie fÃ¼r das Anerkenntnis selbst (aaO Â§ 109 Rdnr 22). Ob eine Annahme des Anerkenntnisses gewollt ist, ist durch Auslegung zu ermitteln (aaO Rdnr 21 unter Verw auf BSG SozR Nr 3 zu Â§ 101 SGG).

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung des Merkzeichens G auch Ã¼ber den 30.09.1998 hinaus. Er ist erheblich gehbehindert. Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung des Merkzeichens G ist das Vorliegen einer erheblichen BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im

StraÃenverkehr (vgl Â§ 60 Abs 1 Schwerbehindertengesetz -SchwbG-). Der KlÃ¤ger ist in seinem GehvermÃ¶gen durch seine GesundheitsstÃ¶rungen so stark eingeschrÃ¤nkt, dass er Wegstrecken, die im Ortsverkehr Ã¼blicherweise noch zu FuÃ zurÃ¼ckgelegt werden, nicht mehr zu bewÃ¤ltigen vermag. Nach der Rechtsprechung des BSG gilt als ortsÃ¼bliche Wegstrecke eine Strecke von zwei Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zurÃ¼ckgelegt wird (BSG SozR 3870 Â§ 60 Nr 2). Die Frage, ob eine erhebliche BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃenverkehr vorliegt, ist anhand der tatsÃ¤chlichen Auswirkungen der medizinisch festgestellten FunktionsausfÃ¤lle festzustellen. Nach den Anhaltspunkten fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem SchwbG 1996 (AHP), Rdnr 30 Abs 3, sind die Voraussetzungen fÃ¼r die Annahme einer erheblichen BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃenverkehr infolge einer behinderungsbedingten EinschrÃ¤nkung des GehvermÃ¶gens als erfÃ¼llt anzusehen, wenn auf die GehfÃ¤higkeit sich auswirkende FunktionsstÃ¶rungen der unteren GliedmaÃen und/oder der LendenwirbelsÃ¤ule (LWS) bestehen, die fÃ¼r sich einen GdB um wenigstens 50 bedingen. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nnen die Voraussetzungen bei Behinderungen an den unteren GliedmaÃen mit einem GdB von unter 50 gegeben sein, wenn diese Behinderungen sich auf die GehfÃ¤higkeit besonders auswirken, zB bei Versteifung des HÃ¼ftgelenks, Versteifung des Knie- oder FuÃgelenks in ungÃ¼nstiger Stellung, arteriellen Verschlusskrankheiten mit einem GdB von 40.

Aus orthopÃ¤discher Sicht liegen die Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen G nach den Feststellungen des vom Senat gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Dr.A.D. vor. Danach bestehen beim KlÃ¤ger eine erhebliche BelastungsstÃ¶rung des linken FuÃes infolge traumatischen FuÃdefektes nach operativer Resektion des 5.Strahles, Spalthautdeckung und nachfolgenden freien mikrovaskulÃ¤ren Radialislappen mit verbliebenen ungÃ¼nstigen NarbenverhÃ¤ltnissen an der BelastungsflÃ¤che sowie Teilversteifung der FuÃgelenke. Hinzu kommen Beschwerden der LWS und eine gewichtsmÃ¤Ãige Ãberforderung des Skelettsystems durch ein KÃ¶rpergewicht von 100 kg bei einer KÃ¶rpergrÃ¶Ãe von 168 cm. Bereits der Verlust des V.MittelfuÃknochens fÃ¼hrt zu einer wesentlichen BelastungsstÃ¶rung des linken FuÃes. ZusÃ¤tzlich verbleibt in solchen verletzten Skelettanteilen eine BewegungseinschrÃ¤nkung in den betroffenen Gelenken. Die stark verhornte Narbe, die in LÃ¤ngsrichtung im Hauptbelastungsbereich des linken FuÃes als postoperative Folge der HautlappenÃ¼bertragung besteht, fÃ¼hrt zu hochgradigen Schmerzen beim Auftreten, wobei auch das Gehen mit orthopÃ¤dischen Schuhen keinesfalls schmerzfrei ist. Aus dem Umstand, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr.A.D. an der Narbe keine Sekretion bestanden hat, kann nicht auf einen fehlenden Belastungsschmerz geschlossen werden. Im Hinblick auf die von Dr.A.D. festgestellten Befunde sind die Angaben des KlÃ¤gers, er kÃ¶nne nur langsam gehen und mÃ¼sse nach etwa 50 Metern pausieren, glaubhaft. Derzeit haben sich im Bereich der Narbe an der linken FuÃsohle zwei nÃ¤ssende Wunden gebildet. Das Gutachten des Dr.H. â das der Senat im Wege des Urkundenbeweises verwertet â bestÃ¤tigt die von Dr.A.D. festgestellte erhebliche schmerzhafte BelastungseinschrÃ¤nkung des linken FuÃes. Damit steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass der KlÃ¤ger nicht mehr in der Lage ist, eine Gehstrecke von zwei Kilometern in ca einer halben Stunde zurÃ¼ckzulegen. Die von

Dr.H. in seinen versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahmen in den Vordergrund gestellten unwesentlichen Besserungen der FunktionsbeeintrÃ¤chtigung der linken ExtremitÃ¤t gegenÃ¼ber der Zeit unmittelbar nach dem Unfallgeschehen fÃ¼hren nicht zu einem Wegfall der gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen G. Zwar bedingen die Behinderungen des KlÃ¤gers an der linken unteren ExtremitÃ¤t nur einen Einzel-GdB von 30 und verlangen die AHP fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens G grundsÃ¤tzlich FunktionsstÃ¶rungen der unteren GliedmaÃen und/oder der LWS mit einem GdB von wenigstens 50. Jedoch lassen sie auch Behinderungen an den unteren GliedmaÃen mit einem GdB von unter 50 genÃ¼gen, wenn sich â wie hier â diese auf die GehfÃ¤higkeit besonders auswirken. Hinzu kommen Beschwerden des KlÃ¤gers von der LWS, die mit einem Einzel-GdB von 20 bewertet sind.

Auch die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens B liegen beim KlÃ¤ger Ã¼ber den 30.09.1998 hinaus vor. GemÃ¤Ã Â§ 60 Abs 2 SchwbG ist stÃ¤ndige Begleitung bei Schwerbehinderten notwendig, die bei der Benutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren fÃ¼r sich oder andere regelmÃ¤Ãig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Dementsprechend ist zu beachten, ob bei der Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel regelmÃ¤Ãig fremde Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder wÃ¤hrend der Fahrt des Verkehrsmittels notwendig ist oder bereit sein muss (vgl AHP Nr 32 Abs 2 Satz 2). Dabei ist von einem weitgehenden Gefahrbegriff auszugehen (so Rohr/StrÃ¤sser, Kommentar zu den AHP, A 295). FÃ¼r die Notwendigkeit stÃ¤ndiger Begleitung reicht es aus, dass Gefahren mÃ¶glich sind, sie brauchen weder mit Sicherheit einzutreten, noch wahrscheinlich zu sein. Die zu treffende Feststellung, ob eine Begleitung notwendig ist, hat aufgrund der vielfÃ¤ltigen und unterschiedlichen Gegebenheiten der Teilnahme an der Ã¶ffentlichen PersonenbefÃ¶rderung zu ergehen und setzt somit eine abstrakte Betrachtung aller mÃ¶glichen Gefahrensituationen voraus (aaO). Der SachverstÃ¤ndige Dr.A.D. â dem der Senat auch insoweit folgt â begrÃ¼ndet die Annahme der Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung des Merkzeichens B mit der unzureichenden Haltefunktion der linken oberen ExtremitÃ¤t. Der KlÃ¤ger leidet nach den Feststellungen des Dr.A.D. an einer GefÃ¼hlsabschwÃ¤chung im Unterarm- und Handbereich links mit EinschrÃ¤nkung der Geschicklichkeit und Kraftminderung der linken Hand. AuÃerdem leidet er unter einem vom Schultergelenk in den Arm ausstrahlenden Bewegungsschmerz, der sich nicht nur bei typischen Schultergelenksbewegungen, sondern auch bei Ellbogenbewegungen und Unterarmdrehungen Ã¤uÃert. Nach dem Gutachten des Dr.H. besteht beim KlÃ¤ger nach wie vor eine erhebliche BewegungseinschrÃ¤nkung im linken Schulter-, Ellenbogen- und Handgelenk sowie im Bereich der Langfinger mit Kraftminderung. Auch leidet er nach wie vor unter einer StÃ¶rung der GefÃ¼hlswahrnehmung am linken Oberarm sowie am linken Unterarm und der linken Hand mit erheblicher BeeintrÃ¤chtigung der Feinfunktion der linken Hand. Der KlÃ¤ger, der sich mit der rechten Hand auf eine KrÃ¼cke abstÃ¼tzt, kann die fehlende Griffsicherheit der linken Hand nicht durch die rechte Hand kompensieren. Er ist also zB beim Besteigen von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln infolge ungenÃ¼gender Greif- und Haltesicherheit der linken Hand beim Anfassen eines GelÃ¤nders oder Griffs zur Vermeidung von Gefahren fÃ¼r sich oder andere

regelmÃ¤Ã□ig auf fremde Hilfe angewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision im Sinne des Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 16.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024